

Statuten des UHC Kleindöttingen vom 25. Mai 2007¹

I. Name und Sitz

Verein Art. 1
Der Unihockey-Club Kleindöttingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Rechtsdomizil Art. 2
Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Böttstein.

II. Zweck des Vereins

Zweck Art. 3
Der Verein
a.) bezweckt die sportliche Ausbildung seiner Mitglieder im Unihockey.
b.) bezweckt die Verbreitung von Unihockey.
c.) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
d.) ist politisch und konfessionell neutral und steht weiblichen wie auch männlichen Personen offen.

Mitgliedschaften Art. 4
¹ Der Verein ist Mitglied beim
a.) Schweizerischen Unihockey Verband (SUHV).
b.) Regionalligaverband II (RLV II).
c.) Aargauischen Unihockeyverband.
² Der Verein hält sich an die Reglemente des SUHV.

Ethik-Statut /
Doping-Statut Art. 4a²
¹ Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.
² Der Verein, seine direkten und indirekten Mitgliederorganisationen und alle auf Seite 4 («Persönlicher Geltungsbereich» des Doping-Statut von Swiss Olympic («Doping-Statut»)) bzw. in Artikel 1.1 Absatz 3 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie swiss unihockey angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
³ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut sowie das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

III. Mitgliedschaft und Ernennung

Mitgliedschafts-
arten Art. 5
Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
a.) Aktivmitglieder: Damen und Herren.
b.) Junioren und Juniorinnen.
c.) Passivmitglieder.
d.) Ehrenmitglieder.
e.) Gönner.

¹ Mit Änderungen beschlossen an der Generalversammlung vom 09.05.2009, 18.05.2012 sowie 13.05.2022.

² Neu eingefügt anlässlich der Generalversammlung vom 23. Mai 2025.

Aktivmitglieder:

Aufnahme

Art. 6

¹ Gesuche um Aufnahme sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Aufnahmegesuche Minderjähriger sind von einem Elternteil bzw. dem gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen.

² Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

Austritt

Art. 7³

¹ Austritte sind bis spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung (Poststempel) an den Vorstand zu richten.

² Verspätete Abmeldungen werden nicht berücksichtigt. Ausnahmen können ausschliesslich durch den Vorstand beschlossen werden.

³ Die Austritte sind an der Generalversammlung bekannt zu geben.

Ausschluss

Art. 8

Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie:

a.) ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht genügend nachkommen

b.) Statuten oder Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen und sich dadurch der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen.

Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder:

Pflichten

Art. 9⁴

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, Helfereinsätze an Vereinsanlässen zu leisten.

² Wer seinen Helfereinsätzen nicht gebührend Folge leistet, wird vom Vorstand in angemessener Weise bestraft.

³ Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Disziplinarreglement.

Rechte

Art. 10⁵

Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Mannschaftstraining sowie feierlichen Vereinsanlässen. Vorbehalten bleiben Sanktionen des Vorstands gestützt auf Art. 9 Abs. 2 sowie Massnahmen der Trainer.

Ehrenmitgliedschaft:

Voraussetzungen

Art. 11

¹ Mitglieder oder Personen, die sich dem Verein gegenüber außerordentlich verdient gemacht haben und über einen Zeitraum von 10 Jahren dem Verein als Aktivmitglied angehört haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände ist eine Ehrenmitgliedschaft auch vor Ablauf der Frist zulässig, sofern der Vorstand diesem einstimmig entspricht.

² Davon ausgenommen sind Passivmitglieder und Gönner.

³ Ehrenmitglieder haben ein Anrecht auf Teilnahme an der Generalversammlung.

Verfahren

Art. 12

¹ Anträge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können von den Stimmberechtigten oder vom Vorstand ausgehen.

² Der Vorstand hat über den Vorschlag zu beraten und stellt einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung.

Passivmitglieder und Gönner:

Voraussetzungen

Art. 13⁶

¹ Passivmitglied und Gönner kann werden, wer den Verein finanziell unterstützt.

² Die Mitgliedschaft entsteht mit Einzahlung des entsprechenden Betrages.

³ Mit Änderung beschlossen an der Generalversammlung vom 18.05.2012.

⁴ Mit Änderung beschlossen an der Generalversammlung vom 09.05.2009.

⁵ Änderung angenommen an der Generalversammlung vom 09.05.2009.

⁶ Änderung angenommen an der Generalversammlung vom 09.05.2009.

³ Die Höhe beträgt für Passivmitglieder CHF 20 und für Gönner CHF 50.

IV. ORGANE

Organe

Art. 14

Die Organe des Vereins sind:

- a.) Generalversammlung
- b.) Außerordentliche Generalversammlung
- c.) Vorstand
- d.) Revisoren

Generalversammlung:

Datum

Art. 15

Die Generalversammlung als oberstes Organ hat vor Mannschaftsmeldeschluss des SUHV stattzufinden, in der Regel im Mai.

Zusammensetzung

Art. 16

¹ Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den:

- a.) Aktivmitgliedern sowie den stimmberechtigten Junioren und Juniorinnen.
- b.) Mitgliedern des Vorstandes.
- c.) Revisoren.
- d.) Interessierte Ehrenmitglieder.

² Für nicht stimmberechtigte Aktivmitgliedern ist die Teilnahme an der Generalversammlung fakultativ.

Stimmberechtigung

Art. 17

Die Stimmberechtigung erhält, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Traktanden

Art. 18

Der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte zu:

- a.) Begrüssung
- b.) Beschlussfähigkeit
- c.) Wahl der Stimmenzähler
- d.) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- e.) Mutationen
- f.) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- g.) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- h.) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- i.) Jahresprogramm
- j.) Ehrungen
- k.) Anträge
- l.) Statutenrevisionen
- m.) Fusionen
- n.) Vereinsauflösung

Anträge

Art. 19

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Einladung

Art. 20

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 30 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich zu erfolgen.

Erforderliche Mehrheiten

Art. 21

¹ Über Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

² Über Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³ Über Abstimmungen im Sinne von Art. 18 lit. l – n entscheidet die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁴ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Außerordentliche Generalversammlung:

Einberufung und
Durchführung

Art. 22

¹ Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

² Die außerordentliche Generalversammlung hat innerhalb von 30 Tagen seit Eingang des Antrags stattzufinden.

Vorstand:

Zusammenset-
zung

Art. 23

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.⁷

² Er kann sich aus folgenden Ressorts zusammensetzen:

- a.) Präsident
- b.) Vize-Präsident
- c.) Aktuar
- d.) Kassier
- e.) PR-Chef
- f.) Sportchef

³ Bei Rücktritt vor Ablauf der Amtsdauer wählt der Vorstand einen Ersatz und stellt ihn an der nächsten Generalversammlung zur Wahl.

⁴ Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht übersteigen.⁸

Geschlechter-
verteilung

Art. 23a⁹

¹ Der Vorstand setzt sich geschlechterproportional zusammen. Die Vertretung der Geschlechter im Vorstand hat sich am Verhältnis der Geschlechter unter den Vereinsmitgliedern zu orientieren.

² Massgebend ist das Geschlechterverhältnis gemäss der ordentlichen Mitgliederliste zum Zeitpunkt der Vorstandswahl.

³ Kann eine geschlechterproportionale Zusammensetzung aufgrund fehlender Wahlvorschläge oder mangels Kandidaturen eines Geschlechts nicht erreicht werden, ist dies im Protokoll der Generalversammlung festzuhalten. In einem solchen Fall ist bei künftigen Wahlen auf eine ausgewogene Vertretung hinzuwirken.

⁴ Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung, wenn der Verein weniger als zehn Mitglieder zählt oder alle Mitglieder dasselbe Geschlecht aufweisen.

Interessenkon-
flikte / Ge-
schenkannahme

Art. 23b¹⁰

¹ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins wahr.

³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenskonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit den anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

⁴ Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter oder Stellvertreterin.

⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

⁷ Änderung angenommen an der Generalversammlung vom 23.05.2025.

⁸ Neu eingefügt anlässlich der Generalversammlung vom 23.05.2025.

⁹ Neu eingefügt anlässlich der Generalversammlung vom 23.05.2025.

¹⁰ Neu eingefügt anlässlich der Generalversammlung vom 23.05.2025.

Aufgaben und
Pflichten

Art. 24¹¹

- ¹ Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und besorgt die Vereinsführung im Allgemeinen.
- ² Der Vorstand verteilt die Aufgabenbereiche mittels entsprechenden Reglements¹². Dabei berücksichtigt er auch die Koordination und Kommunikation mit den Trainern.

Beschlüsse des
Vorstandes

Art. 25

- ¹ Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden chronologisch auf der Homepage publiziert.
- ² Der Vorstand entscheidet mit Mehrheitsentscheid.
- ³ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Zeichnungsfähigkeit

Art. 26

- ¹ Der Präsident und/oder der Vize-Präsident zeichnen mit Kollektivunterschrift zu Zweien mit dem Aktuar und/oder dem Kassier.
- ² Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier mit Kollektivunterschrift zu Zweien.
- ³ Für Kasse, Postcheck und Bank-Kontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Revisoren:

Amtsdauer; Ausschlussgründe

Art. 27

- ¹ Die Revisionskommission wird auf Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt.
- ² Ihre Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Aufgaben

Art. 28

- ¹ Aufgabe der Revisionskommission ist die Prüfung der Jahresrechnung, der Bilanz und der Abrechnungen von Festanlässen.
- ² Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge.

V. Schiedsrichter

Erfüllung der
Kontingentsvorschriften

Art. 29¹³

- ¹ Der Vorstand sorgt für einen Schiedsrichter für die Juniorenmannschaften.
- ² Aktivmannschaften organisieren ihren Schiedsrichter selber. Der Vorstand übernimmt nur die Anmeldung an die Schiedsrichterkurse und teilt allfällige Rücktrittsgedanken frühzeitig, d.h. vor Ablauf der Anmeldefrist für einen Neuschiedsrichter, mit.
- ³ Aktivmannschaften ohne Schiedsrichter werden vom Vorstand nicht für den Spielbetrieb gemeldet.

VI. Finanzen

Rechnungsperiode

Art. 30

Das Vereinsjahr endet jeweils auf den 30. April.

Einnahmen

Art. 31

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a.) Mitgliederbeiträgen
- b.) Vereinsanlässen
- c.) Meisterschaftsturnieren
- d.) Sponsoren, Spenden
- e.) Anderes

¹¹ Änderung angenommen an der Generalversammlung vom 09.05.2009.

¹² Reglement über die Rechte und Pflichten des Vorstandes (Pflichtenheft).

¹³ Neu Eingeführt durch Beschluss der Generalversammlung vom 09.05.2009.

Ausgaben

Art. 32¹⁴

¹ Die Ausgaben des Vereins werden aus der Vereinskasse bestritten und bestehen insbesondere aus:

- a.) Verbandsbeiträge
- b.) Vereinsmaterial
- c.) Entschädigungen
- d.) Verwaltungskosten
- e.) Spielbetriebskosten
- f.) An der Generalversammlung beschlossene Ausgaben

² Vorfinanzierungen durch Mitglieder oder den Vorstand können nur gegen Vorweisen einer Quittung sowie durch Ausfüllen des dafür vorgesehen Spesenformular vergütet werden.

Mitgliederbeiträge

Art. 33¹⁵

¹ Es gelten folgende Mitgliederbeiträge:

- a.) Herren und Damen: 160 SFr.
- b.) Studenten und Lehrlinge: 120 SFr.
- c.) Junioren: 80 SFr.

² Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Ehrenmitglieder sowie der Vorstand.

³ Mitglieder, die sich ehrenamtlich ausserordentlich für den Verein einsetzen, können, solange der Einsatz andauert, durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise ausgenommen werden.

Haftung

Art. 34

¹ Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Davon ausgenommen sind vorsätzliche und mutwillige Handlungen der Mitglieder.

VII. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Subsidiarität

Art. 35

Für Fälle, die nicht durch diese Statuten geregelt sind, gelten sinngemäß die SUHV-Normstatuten für Vereine.

Auflösung

Art. 36

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Vermögen bei Auflösung

Art. 37

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung, was mit dem Vermögen des Vereins zu geschehen hat.

Ersatz der alten Statuten

Art. 38

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 8. Mai 1998.

Genehmigungserfordernis

Art. 39

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 25.05.2007 gut geheissen und treten nach der Genehmigung durch den Schweizerischen Unihockey Verband in Kraft.

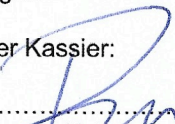
Kleindöttingen, den 23.05.2025

Für den Unihockey-Club Kleindöttingen

Der Präsident:


.....
Robin Erne

Der Kassier:


.....
Roman Keller

¹⁴ Mit Änderung, angenommen an der Generalversammlung vom 09.05.2009.

¹⁵ Mit Änderung, angenommen an der Generalversammlung vom 13.05.2022.